

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Virtuelle Versammlungen

In Zeiten von Corona... steigt der Bedarf von virtuellem Informationsaustausch, d.h. Telefon- oder Videokonferenzen oder gar virtuellen Mitgliederversammlungen. Während der reine Informationsaustausch in Vereinen unproblematisch ist bedarf die Beschlußfassung außerhalb regulärer Sitzungen satzungsgemäßer Grundlagen.

Grundsätzlich...

In der Regel werden Satzungsbestimmungen sicherheitshalber so gefaßt, daß eine Beschlußfassung außerhalb einer Präsenzsitzung nur dann zulässig sind, wenn alle Vorstandsmitglieder dem ausdrücklich zustimmen. Jedes Mitglied eines Vorstandes hat nämlich das Recht, sich auf die Teilnahme an einer Vorstandssitzung vorzubereiten, an ihr teilzunehmen, d. h. physisch präsent zu sein. Bei Telefon- oder Videokonferenzen geht die Zeitersparnis in der Regel zu Lasten der Diskussionsmöglichkeiten, die Vorbereitung mit in der Regel vorgefaßten Beschlußvorschlägen zu Lasten der Abwägung und der Debatte unterschiedlicher Meinungen. Telefon- oder Videokonferenzen müssen straff geführt werden, was in der Regel Diskussionen (fast) gar nicht zuläßt. Regelungen in der Satzung sind daher dringend zu empfehlen.

Mitgliederversammlung

Zu den Voraussetzungen einer virtuellen Mitgliederversammlung („Mitgliederversammlung 2.0“) hat das OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 27.11.2011 entschieden, daß diese zulässig sei, wenn die Satzung Entsprechendes regelt. Eine Pflicht zum „tatsächlich räumlichen Zusammenkommen“ ergäbe sich nicht, vielmehr komme es auf die Versammlung als solche an. Hier schließt sich die Frage der Grenzen der Satzungsautonomie an: Die Teilnahmeberechtigung, sowie das Abstimmungsverhalten der Mitglieder muß zum einen überprüfbar, zum anderen vor Mißbrauch geschützt sein. Mithin müssen alle Mitglieder die technischen Mittel zur Teilnahme zur Verfügung haben oder sich diese notfalls z. B. über einen öffentlichen Internetzugang verfügbar machen.

Die Satzungsregelung

In der Satzung könnte es wie folgt heissen:

(1) ¹Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. ²Er ist vom Gruppenvorsitzenden oder dem Stellvertreter einzuberufen. ³Zu Sitzungen des Gruppenvorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. ⁴Eine elektronische Einladung ist möglich.

(2) ¹Eine Beschlussfassung kann im Ausnahmefall auch außerhalb von Versammlungen stattfinden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gruppenvorstandes diesem Verfahren zustimmen. ²Sitzungen des Vorstands können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

Praxistip

Da mit diesen technischen Möglichkeiten gewisse Mitgliederrechte eingeschränkt werden, muß es dafür eine satzungsgemäße Grundlage geben. Die entsprechenden Formalia sind also zu beachten.

Zu regeln ist der (einheitliche oder jedenfalls kompatible) technische Standard, die Einladungsfristen, die Zeiten, zu denen die Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden sollen, nach wie vor die Protokollierung und die „Geschäftsordnung“, d.h. die Wortbeiträge, Redezeiten etc. Es empfiehlt sich, in den entsprechenden Satzungsbestimmungen Beschlüsse anführen, die nur in Seh-Sitzungen gefaßt werden dürfen

Literatur (Auswahl)

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-joos.de

<12.03.2020> <C_III_5>